



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Offener Vollzug in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

In übereinstimmenden Medienberichten der Lübecker Nachrichten und der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 19. März 2011 war zu lesen, dass laut Justizministerium „im offenen Vollzug freie Haftplätze vorhanden seien“ und dass „die Möglichkeit zur stärkeren Nutzung erörtert werden soll“.

- 1) Wie viele Haftplätze stehen für den offenen Vollzug zur Verfügung? (Bitte nach Anstalten getrennt angeben.)

Antwort zu Frage 1:

Insgesamt stehen im Land 150 Plätze des offenen Vollzuges zur Verfügung, im Einzelnen:

- JVA Kiel: 25
- JVA Neumünster: 66
- JVA Lübeck, Männer: 26

- JVA Lübeck, Frauen: 23
- Jugendanstalt Schleswig: 10

2) Wie viele von diesen Haftplätzen werden durchschnittlich pro Jahr genutzt?
(Bitte für die Jahre 2005 – 2011 nach Jahren getrennt angeben.)

Antwort zu Frage 2:

Der offene Vollzug war durchschnittlich wie folgt belegt:

| Jahr | insgesamt |
|------|-----------|
| 2005 | 99 |
| 2006 | 95 |
| 2007 | 95 |
| 2008 | 99 |
| 2009 | 74 |
| 2010 | 66 |
| 2011 | 59 |

| Jahr | JVA Kiel | JVA Neumünster | JVA Lübeck, Männer | JVA Lübeck, Frauen | Jugendanstalt Schleswig |
|------|----------|----------------|--------------------|--------------------|-------------------------|
| 2005 | 17 | 45 | 16 | 14 | 6 |
| 2006 | 17 | 39 | 19 | 13 | 5 |
| 2007 | 20 | 44 | 15 | 9 | 5 |
| 2008 | 20 | 46 | 15 | 12 | 6 |
| 2009 | 15 | 32 | 10 | 8 | 6 |
| 2010 | 13 | 32 | 8 | 6 | 6 |
| 2011 | 9 | 25 | 9 | 11 | 4 |

3) Hat die Landesregierung ein Konzept für die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug? Wie sieht dieses aus? Steht eine Änderung des Konzepts im Hinblick auf die vorgenannten Erörterungen zur Diskussion?

Antwort zu Frage 3:

Nach dem Konzept des offenen Vollzuges in Schleswig-Holstein ist dieser in erster Linie als Freigängervollzug ausgerichtet, das heißt, er dient besonders der Vorbereitung der Entlassung, indem die Gefangenen bei einem externen

Arbeitgeber einer Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, die auch nach der Entlassung bestehen bleibt. Dieses Konzept basiert auf den Ergebnissen verschiedener kriminologischer Studien, die belegen, dass Ausbildung in Haft und Beschäftigung nach der Haft wichtige Bedingungsfaktoren für die Legalbewährung sind.

Die im Vergleich zu anderen Ländern geringe Quote an Haftplätzen und Gefangenen im offenen Vollzug liegt u.a. darin begründet, dass die offenen Einrichtungen Anstalten angeschlossen sind. Mit Ausnahme des Landesgutes Moltsfelde können die im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen in der Regel nur eine Außenbeschäftigung bei der Anstalt oder einen Freigang erhalten. Die Außenarbeitsplätze sind begrenzt und die Möglichkeit eines Freiganges mit einem freien Beschäftigungsverhältnis ist maßgeblich abhängig von der wirtschaftlichen Lage. Dadurch ist der Rückgang der Belegung vor etwa drei Jahren zu erklären. Die verbesserte Konjunkturlage wird die Bemühungen der Anstalten unterstützen, freie Beschäftigungsverhältnisse für Gefangene zu finden. Unterstützt wird dies auch durch die seit Ende 2010 eingesetzten Integrationsbegleiter, die sich für die Betreuung von Gefangenen bei der Vermittlung und Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen einsetzen.

Gefangene, die an sich für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet wären, bleiben häufig im geschlossenen Vollzug, wenn sie an einer Ausbildungsmaßnahme teilnehmen oder eine lukrative Arbeit in der Anstalt haben. Die Anstalten haben bisher die Unterbringung im offenen Vollzug und eine Arbeit/Ausbildung in der geschlossenen Anstalt nicht genehmigt, da bei Betreten und Verlassen der Anstalt ein erheblicher Kontrollaufwand entsteht. Der Leiter der JVA Lübeck sieht es trotz der Notwendigkeit, die unzulässige Doppelbelegung zu reduzieren, als kritisch an, Gefangene des offenen Vollzuges im geschlossenen Vollzug arbeiten zu lassen, da die JVA Lübeck als Anstalt für langstrafige Gefangene ein besonderes Sicherheitsprofil hat. Der Leiter der JVA Neumünster hält eine Unterbringung im offenen Vollzug und eine Arbeitstätigkeit oder Ausbildung in der geschlossenen Anstalt dagegen grundsätzlich für möglich. In der JVA Neumünster sind ganz überwiegend Gefangene untergebracht, die erstmalig eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Das Sicherheitsprofil der Anstalt unterscheidet sich damit erheblich von dem der JVA Lübeck. Der Leiter der JVA Kiel hält zumindest in Einzelfällen eine Unterbringung im offenen Vollzug und einen Arbeitseinsatz in der geschlossenen Anstalt für möglich. Die Sichtweise der Anstaltsleitungen ist sachgerecht. Künftig soll in den JVAen Neumünster und Kiel in allen Fällen, in denen Gefangene die Eignung für den offenen Vollzug haben, geprüft werden, ob eine Unterbringung außerhalb der Mauern und eine Beschäftigung in der geschlossenen Anstalt vertretbar ist.

Darüber hinaus sollen Selbststeller, die nur eine kürzere Freiheitsstrafe zu verbüßen haben und kein Gewaltdelikt begangen haben, grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht werden. Dies findet Vorbilder in zahlreichen anderen Ländern und ist sachgerecht.

Bei Nichtselbststellern ist die Prüfung, ob eine Eignung für den offenen Vollzug vorliegt, zu intensivieren. Häufig fehlen für eine abschließende Entscheidung Informationen beispielsweise über den Ausgang von Ermittlungsverfahren. Diese Informationen müssen zügig eingeholt werden, um eine Entscheidung über eine eventuelle Unterbringung im offenen Vollzug treffen zu können.

Um die Attraktivität des offenen Vollzuges zu steigern, sollen die Maßnahmen und Angebote für die Gefangenen dort erhöht werden. Das betrifft zum einen mehr Arbeitsmöglichkeiten, zum anderen mehr persönliche Betreuung und Förderung des Gefangenen. Schon jetzt kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den offenen Einrichtungen intensiv um die Gefangenen. Bei einer höheren Belegung sind diese Bemühungen auszuweiten. Zudem sind Behandlungsangebote wie Schuldner- und Suchtberatung und soziale Trainingsmaßnahmen auch im offenen Vollzug anzubieten.

- 4) Befinden sich zurzeit Gefangene im geschlossenen Vollzug, obwohl sie für den offenen Vollzug geeignet sind? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung dies?

Antwort zu Frage 4:

Derzeit befinden sich Gefangene mit der Eignung für den offenen Vollzug auf eigenen Wunsch im geschlossenen Vollzug, wenn sie sich in einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme befinden, die außerhalb des Vollzuges nicht in einem Betrieb fortgesetzt werden kann. Es ist geplant, diesen Gefangenen zukünftig die Unterbringung im offenen Vollzug bei gleichzeitiger Fortsetzung der beruflichen Maßnahme im geschlossenen Vollzug zu ermöglichen. Auf die Antwort zu der Frage 3 wird verwiesen.